

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Kraus & Naimer GmbH
für die Entwicklung von Software

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Entwicklung von Software (nachfolgend „AGB“) gelten für die Erbringung von Softwareentwicklungsleistungen durch die Kraus & Naimer GmbH, Wikingerstraße 20-28, 76189 Karlsruhe (nachfolgend „Auftragnehmer“). Kunden sind ausschließlich Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.
2. Gegenstand des Vertrages ist die Entwicklung oder Anpassung von kundenspezifischer Software (z.B. im Rahmen von Automatisierungsprojekten) sowie die Erbringung von damit zusammenhängenden Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen. Für die Lieferung von Waren (z.B. Schaltern) und Standardsoftware gelten nicht diese AGB, sondern die Allgemeinen Lieferbedingungen des Auftragnehmers.
3. Art und Umfang der Leistungen, Termine sowie die Höhe der Vergütung werden jeweils in Einzelverträgen unter Bezugnahme auf diese AGB näher spezifiziert. Ein Einzelvertrag kommt regelmäßig durch Annahme eines entsprechenden Angebots des Auftragnehmers durch den Kunden zustande. Der Einzelvertrag sowie Regelungen in sonstigen kundenspezifischen Vertragsdokumenten (z.B. im Angebot des Auftragnehmers) haben bei Widersprüchen Vorrang vor den AGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden auch dann keine Anwendung, wenn der Auftragnehmer Leistungen erbringt, ohne diesen zu widersprechen.
4. Diese AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten auch für alle zukünftigen Verträge über die Erbringung von Softwareentwicklungsleistungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden, selbst wenn nicht nochmals ausdrücklich hierauf hingewiesen wird.
5. Für Drittsoftware und Open Source Software (OSS) (nachfolgend „Drittsoftware“), die der Auftragnehmer an den Kunden liefert, gelten mangels anderer Absprachen die Vertrags- und Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers bzw. Lieferanten. Diese können abweichende Regelungen zur Nutzungsrechtseinräumung sowie zur Gewährleistung und Haftung enthalten. Der Auftragnehmer wird den Kunden auf die Vertrags- und Lizenzbedingungen für Drittsoftware bei Vertragsabschluss hinweisen. Weisen die Vertrags- und Lizenzbedingungen für die Drittsoftware Lücken auf, gelten insoweit ergänzend die Regelungen des jeweiligen Einzelvertrags und dieser AGB.

§ 2 Abgrenzung von Leistungsarten

1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, führt der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen als Dienstleistungen im Sinne des § 611 BGB aus. Der Kunde trägt in diesem Fall die Verantwortung für die Projektorganisation und ist für die fach-, termin- und budgetgerechte Realisierung seines Projekts verantwortlich.
2. Sofern sich aus dem Einzelvertrag ergibt, dass der Auftragnehmer die Verantwortung für die Herbeiführung eines spezifizierten Leistungserfolgs übernimmt (z.B. bei Vereinbarung der programmtechnischen Umsetzung eines durch den Kunden vor Vertragsschluss erstellten Pflichtenhefts durch den Auftragnehmer), erbringt der Auftragnehmer gegenüber dem Kunden

auch Werkleistungen im Sinne des § 631 BGB. Für die Erbringung von Werkleistungen durch den Auftragnehmer gelten ergänzend neben den sonstigen Regelungen dieser AGB die besonderen Bedingungen für Werkleistungen in den §§ 8 und 9.

§ 3 Allgemeine Regeln zur Leistungsausführung

1. Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarten Leistungen nach dem jeweils anerkannten Stand der Technik. Die Umsetzung bzw. Beachtung von auf den Kunden anwendbaren gesetzlichen, behördlichen oder sonstigen regulatorischen Anforderungen sowie von technischen Anforderungen aus Standards und Normen sind nur dann und insoweit vom Leistungsumfang umfasst, als dies zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich vereinbart wird.
2. Entwickelt der Auftragnehmer für den Kunden Software oder passt diese an die Vorgaben des Kunden an, erfolgt die Erstellung und Überlassung einer Dokumentation (insbesondere einer Entwicklungs- und/ oder Benutzerdokumentation) nur bei ausdrücklicher Vereinbarung im Einzelvertrag. Der Kunde erhält die kompilierbaren Quellprogramme bzw. Projektdateien zu der für ihn entwickelten Software (z.B. als XML- oder Java-Dateien), um hieraus den Maschinencode zu generieren. Die Überlassung der Software erfolgt mangels abweichender Absprache im Einzelvertrag per Download oder auf einem geeigneten Datenträger (z.B. USB-Stick).
3. Der voraussichtliche zeitliche Ablauf der Leistungserbringung wird in einem initialen Terminplan festgehalten. Die dort genannten Termine und/oder Fristen sind unverbindliche Zieltermine, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie verschieben bzw. verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Auftragnehmer auf erforderliche Mitarbeit oder Mitwirkung des Kunden wartet oder unverschuldet – z.B. durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse – an der Vertragserfüllung gehindert ist, und um eine angemessene Wiederanlaufzeit nach Behebung der Behinderung.
4. Jeder Vertragspartner benennt einen oder mehrere für das Projekt und die gemeinsame Zusammenarbeit zuständige Ansprechpartner. Diese sind ermächtigt, die im Rahmen der Vertragsdurchführung erforderlichen Erklärungen für ihre Partei abzugeben und entgegenzunehmen sowie die notwendigen Entscheidungen zu treffen. Die Vertragspartner werden ihre Ansprechpartner nur aus wichtigem Grund auswechseln und sich bei einem Austausch unverzüglich informieren.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erbringung der Leistungen nach eigenem Ermessen angestellte Mitarbeiter oder Subunternehmer einzusetzen. Auswahl und Einteilung der Mitarbeiter obliegen ausschließlich dem Auftragnehmer. Werden vom Auftragnehmer (z.B. in einem Einzelvertrag) Mitarbeiter namentlich benannt, erfolgt dies nach dem jeweiligen Kenntnis- und Planungsstand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers unterliegen bei der Durchführung der von ihnen übernommenen Tätigkeiten – unabhängig vom Leistungsort – hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufs keinerlei Weisungen des Kunden

und treten in kein Arbeitsverhältnis zum Kunden. Sollte im Bedarfsfall ein Austausch von Mitarbeitern erforderlich werden, wird der Auftragnehmer auf eine vergleichbare Qualifikation achten. Der Kunde kann aus wichtigem Grund den Austausch von Mitarbeitern verlangen. Die Kosten der Einarbeitung eines neuen Mitarbeiters trägt in diesem Fall der Kunde.

- Über den Inhalt von Projektmeetings kann der Auftragnehmer Protokolle anfertigen. Diese werden beiderseits verbindlich, wenn der Auftragnehmer sie dem Kunden überlässt und dieser nicht binnen einer (1) Woche nach Zugang schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) mit Begründung widerspricht.
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen von Softwareentwicklungsprojekten KI-Tools einzusetzen, insbesondere um die Effizienz der Softwareentwicklung zu steigern und die Aufwendungen und Kosten zugunsten des Kunden zu reduzieren. Auswahl und Einsatz der genutzten KI-Tools liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer wird die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der KI-Verordnung (KIVO) sowie die Nutzungsbedingungen der KI-Tool-Anbieter beachten.

§ 4 Leistungsänderungen

- Will der Kunde seine Anforderungen und/oder den vereinbarten Leistungsumfang während des Projekts ändern, wird der Auftragnehmer das Änderungsverlangen des Kunden zunächst prüfen und dem Kunden ein entsprechendes Angebot unterbreiten. Für die Prüfung eines Änderungsverlangens und für die Ausarbeitung eines Nachtragsangebots kann der Auftragnehmer eine Vergütung nach Aufwand entsprechend der vereinbarten Stundensätze verlangen. Die Leistungsänderung wird erst nach Vereinbarung einer entsprechenden Nachtragsvereinbarung umgesetzt. Die Kosten zur Umsetzung solcher Änderungen trägt der Kunde.
- Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung im Nachtragsvertrag verschieben bzw. verlängern sich vereinbarte Termine und Fristen mindestens um die Zahl der Kalendertage, an denen wegen des Änderungsverlangens die vertraglichen Arbeiten unterbrochen werden mussten, sowie um eine angemessene Wiederanlaufzeit. Die Vertragspartner werden alle Vorgänge im Zusammenhang mit Leistungsänderungen so weit wie möglich beschleunigen, um Projektverzögerungen möglichst zu vermeiden.
- Der Auftragnehmer kann die Ausführung eines Änderungsverlangens des Kunden verweigern, wenn die Änderung technisch nicht durchführbar ist, wenn der Auftragnehmer negative Auswirkungen auf bereits erbrachte Leistungen befürchtet oder wenn dem Auftragnehmer die Ausführung aus Kapazitätsgründen nicht oder vorübergehend nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

§ 5 Einräumung von Nutzungsrechten an Arbeitsergebnissen

- Alle Urheber-, gewerblichen und sonstigen Schutzrechte an für den Kunden erstellten Arbeitsergebnissen (inklusive Entwurfs- und Konzeptunterlagen, Dokumentationen, Spezifikationen, etc.) stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich dem Auftragnehmer zu, auch soweit die Arbeitsergebnisse auf Basis von Vorgaben oder unter Mitarbeit des Kunden entstanden sind.
- Soweit im Einzelvertrag nicht anders vereinbart, erhält der Kunde an sämtlichen Arbeitsergebnissen, die der Auftragnehmer für den Kunden erstellt und/oder diesem überlässt, aufschließend bedingt mit vollständiger Zahlung der hierfür verein-

barten Vergütung das nichtausschließliche, nicht übertragbare, unwiderrufliche, zeitlich und örtlich nicht beschränkte Recht, diese für die vereinbarten bzw. von beiden Vertragspartnern vorausgesetzten eigenen geschäftlichen Zwecke des Kunden zu nutzen.

- Im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung ist der Kunde berechtigt, die für ihn erstellte Software zu vervielfältigen und zu verbreiten, indem er sie auf die im Angebot spezifizierten Maschinen installiert und als Teil seiner Maschinen an Kunden vertreibt. Ein Einsatz der Software im Zusammenhang mit anderen Maschinen des Kunden bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers.
- Nimmt der Kunde selbst oder durch Dritte in seinem Auftrag Änderungen an der Software vor, übernimmt der Auftragnehmer für solche Änderungen und etwaige Folgewirkungen auf andere Teile der Arbeitsergebnisse keine Verantwortung. Insbesondere trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass etwaige Mängel der Arbeitsergebnisse nicht durch solche eigenen Änderungen verursacht wurden.

§ 6 Verantwortung und Mitwirkung des Kunden

- Der Kunde erbringt unentgeltlich als wesentliche Vertragspflicht die vereinbarten und erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, ordnungsgemäß und vollständig. Hierzu gehören insbesondere auch solche Mitwirkungsleistungen, die sich aus dem Angebot des Auftragnehmers bzw. aus dem Einzelvertrag ergeben.
- Der Kunde stellt sicher, dass seine Mitarbeiter über die für die Mitwirkungsleistungen erforderliche Qualifikation und Erfahrung verfügen und stellt sie im erforderlichen Umfang von anderen Tätigkeiten frei.
- Der Kunde stellt in erforderlichem Umfang vollständige und widerspruchsfreie Informationen und Unterlagen, Testfälle, Testdaten und eine Testumgebung zur Verfügung, wirkt bei Spezifikationen mit und ist für das Testen der Arbeitsergebnisse, insbesondere in Bezug auf die Vollständigkeit des Testumfangs, verantwortlich.
- Der Kunde wird in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen Voraussetzungen schaffen. Insbesondere gewährt er dem Auftragnehmer im erforderlichen Umfang Zugriff auf solche Teile seiner Hard- und Softwareumgebung, auf die der Auftragnehmer zur Leistungserbringung Zugriff haben muss.
- Prüfungen von mit den Leistungen des Auftragnehmers ggf. kollidierenden gewerblichen Schutzrechten Dritter (z.B. Patente, Marken, eingetragene Designs, etc.) und entsprechender Registereintragungen obliegen dem Kunden, es sei denn, im Einzelvertrag ist etwas anderes vereinbart.
- Beauftragt der Kunde weitere Dienstleister, so gelten diese als Erfüllungsgehilfen des Kunden. Der Kunde ist für die Abgrenzung, Koordination und Überwachung der Tätigkeiten der unterschiedlichen Leistungserbringer verantwortlich. Der Kunde wird die erforderlichen Leitungs- und Steuerungsaufgaben selbständig und so wahrnehmen, dass es nicht zu Verzögerungen, Wartezeiten und/oder Mehraufwendungen beim Auftragnehmer kommt.
- Der Kunde ist für die Sicherung seiner Daten verantwortlich. Mangels ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können die Mitarbeiter des Auftragnehmers stets davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen, ausreichend gegen Verlust gesichert sind.
- Die aus der verspäteten, Nicht- oder Schlechterfüllung von Mitwirkungspflichten resultierenden Warte- und Ausfallzeiten,

Kosten sowie Mehraufwendungen des Auftragnehmers werden dem Kunden nach Aufwand zu den vereinbarten Stundensätzen in Rechnung gestellt. Werden durch den Kunden zu erbringende Mitwirkungsleistungen nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten angemessenen Frist, bei Gefahr im Verzug auch ohne Fristsetzung, ersatzweise durch den Auftragnehmer erbracht, sind auch die daraus resultierenden Mehraufwendungen aufwandsabhängig zu vergüten. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

§ 7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Die Höhe der Vergütung wird im Einzelvertrag geregelt. Sofern die Vertragspartner nichts Abweichendes vereinbaren, erfolgt die Vergütung von Leistungen nach Aufwand zu den im Einzelvertrag vereinbarten Stundensätzen. Sollte im Angebot des Auftragnehmers eine bestimmte Anzahl von Personentagen oder -stunden genannt werden, handelt es sich mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung um unverbindliche Schätzungen.
2. Die aufwandsabhängige Vergütung wird dem Kunden monatlich zu Beginn des auf die Leistungserbringung folgenden Monats unter Vorlage der beim Auftragnehmer üblichen Tätigkeitsnachweise in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer wird den Kunden informieren, wenn für den Auftragnehmer erkennbar wird, dass der geschätzte Aufwand überschritten wird. Auf Verlangen des Kunden stellt der Auftragnehmer einen monatlichen Budget-Report zur Verfügung.
3. Der Kunde hat die Möglichkeit, bestimmte Ressourcen bzw. Kontingente an Personentagen über einen bestimmten Zeitraum verbindlich zu beauftragen. Während des vereinbarten Zeitraums nicht abgerufene Leistungen eines verbindlich beauftragten Kontingents sind unter den Bedingungen des Einzelvertrages zu vergüten, sofern der Auftragnehmer die Mitarbeiter nicht in anderen Projekten einsetzen konnte.
4. Bei Wochenend- und Feiertagsarbeit (Feiertagsregelung in Baden-Württemberg und der 24. und 31. Dezember) sowie Nachtarbeit (ab 18 Uhr bis 7 Uhr), die der Auftragnehmer auf Anforderung des Kunden erbringt, wird ein Zuschlag von 50 % auf den anwendbaren Stundensatz erhoben.
5. Die Höhe der vom Kunden zu erstattenden Reisekosten ergibt sich aus dem Angebot bzw. Einzelvertrag.
6. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Zahlungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.
7. Kommt der Kunde mit der Vergütung in Zahlungsverzug, kann der Auftragnehmer nach fruchtlosem Ablauf einer zweiwöchigen Nachfrist seine vertraglichen Leistungen mit sofortiger Wirkung einstellen bis der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vollständig nachgekommen ist und alle fälligen Forderungen beglichen hat. Weitergehende Rechte des Auftragnehmers aufgrund des Zahlungsverzugs des Kunden (z.B. zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages) bleiben unberührt.

§ 8 Ausführung und Abnahme von Werkleistungen

1. Erbringt der Auftragnehmer Werkleistungen oder vereinbaren die Vertragspartner ausdrücklich die Durchführung einer Abnahme von Arbeitsergebnissen (mit rechtlicher Wirkung), gilt mangels abweichender Vereinbarung im Einzelvertrag das folgende Abnahmeverfahren.
2. Der Auftragnehmer stellt dem Kunden die Arbeitsergebnisse jeweils zur Abnahme bereit und teilt dem Kunden die Abnahmebereitschaft mit. Der Kunde führt spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen die Abnahmeprüfung durch und erklärt die

Abnahme, wenn bei der Abnahmeprüfung kein abnahmeverhindernder Mangel aufgetreten ist. Die Abnahme verhindern und einen Abbruch der Abnahmeprüfung rechtfertigen können dabei nur solche Mängel der Arbeitsergebnisse, die deren Nutzung ausschließen oder erheblich einschränken.

3. Die Abnahme kann auch im Wege schlüssigen Verhaltens erfolgen, z.B. durch Ingebrauchnahme der abzunehmenden Arbeitsergebnisse im Produktivbetrieb (also nicht zu bloßen Testzwecken), durch vorbehaltlose Zahlung der Vergütung oder durch Abruf weiterer, auf das abzunehmende Arbeitsergebnis aufbauender Leistungen durch den Kunden. Die Arbeitsergebnisse gelten auch dann als abgenommen, wenn der Kunde auf die Mitteilung der Abnahmebereitschaft des Auftragnehmers nicht innerhalb von zwei (2) Wochen schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) abnahmeverhindernde Mängel anzeigt.

§ 9 (Sach-)Mängelrechte bei Werkleistungen

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass die dem Kunden überlassenen werkvertraglichen Arbeitsergebnisse der vereinbarten Leistungsbeschreibung entsprechen. Sofern der Auftragnehmer (i) Leistungen nach Vorgaben und Spezifikationen des Kunden vornimmt, (ii) Komponenten Dritter oder des Kunden auf dessen Wunsch in eigene Entwicklungen integriert oder umgekehrt (iii) eigene Entwicklungen in Komponenten Dritter oder des Kunden integriert, übernimmt der Auftragnehmer keine Verantwortung für die technischen und rechtlichen Eigenschaften dieser Fremdkomponenten sowie die Folgen der Umsetzung der Kundenvorgaben.
2. Keinen Mangel stellen Funktionsbeeinträchtigungen dar, die z.B. aus einer unsachgemäßen Bedienung der Arbeitsergebnisse durch den Kunden, aus der Hard- oder Softwareumgebung des Kunden oder aus sonstigen aus dem Risikobereich des Kunden stammenden Gründen resultieren. Die Mängelhaftung setzt voraus, dass der Kunde die Arbeitsergebnisse nicht verändert oder entgegen den vertraglichen Vorgaben nutzt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel hiervon unabhängig ist.
3. Der Auftragnehmer leistet bei Mängeln Gewähr durch Nacherfüllung, die nach Wahl des Auftragnehmers durch Nachlieferung eines mangelfreien Arbeitsergebnisses oder Beseitigung des Mangels erfolgt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass der Auftragnehmer dem Kunden zunächst zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden oder zu umgehen.
4. Falls die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt (mindestens zwei (2) Versuche je ordnungsgemäß gerügtem Mangel), kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Infolge der Komplexität der Leistungen können auch mehr als zwei (2) Nachbesserungsversuche angemessen und für den Kunden zumutbar sein. Bei einer nur unerheblichen Abweichung der Arbeitsergebnisse von der vereinbarten Beschaffenheit besteht kein Rücktrittsrecht. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet der Auftragnehmer im Rahmen der in § 11 der AGB festgelegten Grenzen. Im Übrigen sind Rechte des Kunden wegen Mängeln ausgeschlossen.
5. Erbringt der Auftragnehmer Leistungen bei der Mangelsuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann der Auftragnehmer hierfür vom Kunden eine gesonderte Vergütung nach Aufwand verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein durch den Kunden gemeldeter Mangel nicht nachweisbar ist oder dem Auftragnehmer nicht zugerechnet werden kann. Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung besteht nicht, wenn für den Kunden nicht erkennbar war, dass ein Mangel der Leistungen des Auftragnehmers nicht vorlag.

6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt ein (1) Jahr. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder dem Kunden arglistig verschwiegen hat oder soweit eine sonstige zwingende gesetzliche Vorschrift einer Verjährungsverkürzung entgegensteht.

§ 10 Schutzrechtsverletzungen

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die dem Kunden überlassenen Arbeitsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind, und stellt den Kunden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von rechtskräftig festgestellten Ansprüchen Dritter aufgrund von Schutzrechtsverletzungen frei.
2. Falls Dritte Ansprüche aus der Verletzung ihrer Schutzrechte durch die vom Auftragnehmer erstellten Arbeitsergebnisse gegen den Kunden geltend machen, wird der Kunde den Auftragnehmer hiervon unverzüglich schriftlich und umfassend unterrichten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht der Auftragnehmer von dieser Möglichkeit Gebrauch, wird der Kunde dem Auftragnehmer alle hierfür notwendigen Befugnisse einräumen und ihn bei der Verteidigung gegen die Ansprüche in angemessenem Umfang unentgeltlich unterstützen. Der Kunde wird von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht anerkennen.
3. Weisen die Arbeitsergebnisse bei Gefahrübergang einen Rechtsmangel auf, verschafft der Auftragnehmer dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an den Arbeitsergebnissen. Der Auftragnehmer kann zur Mangelbehebung die betroffenen Arbeitsergebnisse alternativ auch modifizieren oder gegen gleichwertige Arbeitsergebnisse (ganz oder teilweise) austauschen. Kann eine Verletzung fremder Schutzrechte und/oder eine rechtliche Auseinandersetzung über die Ansprüche des Dritten dadurch beseitigt bzw. vermieden werden, dass der Kunde eine vom Auftragnehmer unentgeltlich zur Verfügung gestellte aktuellere Version der Arbeitsergebnisse benutzt, so ist er zu deren Übernahme und Nutzung im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass die Nutzung der aktuelleren Version für ihn unzumutbar ist.
4. Der Auftragnehmer wird den Kunden im Rahmen der Haftungsgrenzendes § 11 dieser AGB von allen durch die Schutzrechtsverletzungentstandenen, rechtskräftig festgestellten Ansprüchen und Schäden freistellen, soweit diese auf einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Rechtsmangel an den vom Kunden vertragsgemäß genutzten Arbeitsergebnissen beruhen. Im Übrigen gelten für die Ansprüche des Kunden aufgrund von Rechtsmängeln die Regelungen für Sachmängel in § 9 entsprechend.
5. Der Auftragnehmer haftet insbesondere nicht, wenn Ansprüche eines Dritten aufgrund vermeintlicher Schutzrechtsverletzungen darauf beruhen, dass die Arbeitsergebnisse vom Kunden geändert oder unter Verstoß gegen die vertraglich vereinbarten Einsatzbedingungen oder für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke genutzt wurden.

§ 11 Haftung

1. Der Auftragnehmer leistet Ersatz für Sach- und Vermögensschäden sowie für vergebliche Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:
 - a. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der Übernahme einer Garantie in voller Höhe;
 - b. in allen anderen Fällen nur bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne die das Erreichen des Vertrags-

zwecks gefährdet wäre und auf deren Erfüllung der Kunde deshalb regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens, dabei jedoch in der Höhe je Schadensfall begrenzt auf den jeweiligen Auftragswert des betroffenen Einzelvertrages, bei einem Auftragswert von unter 50.000,- EUR (brutto) jedoch mindestens auf diesen Betrag.

2. Der Kunde hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden zu verhindern oder zu begrenzen, insbesondere hat der Kunde für die regelmäßige Sicherung seiner Daten zu sorgen. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet der Auftragnehmer in den Grenzen des § 11 Abs. 1 nur, soweit der Kunde sichergestellt hat, dass die Daten aus in elektronischer Form bereitgehaltenen Beständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter des Auftragnehmers.
4. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 12 Geheimhaltung; Referenznennung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, über sämtliche ihnen anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners Stillschweigen zu bewahren und solche vertraulichen Informationen nur für den im Einzelvertrag vorgesehenen Zweck zu nutzen. Die Vertragspartner werden nur solchen Mitarbeitern und genehmigten Subunternehmern Zugang zu den vertraulichen Informationen verschaffen, die für die Zwecke des Einzelvertrages Kenntnis haben müssen. Die Geheimhaltungspflicht gilt für einen Zeitraum von drei (3) Jahren über die Beendigung des Einzelvertrages hinaus.
2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass der Empfänger dies zu vertreten hat, oder die dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßig ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt wurden oder die vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind.
3. Die Bestimmungen dieses § 12 beschränken nicht das Recht der Vertragspartner, Ideen, Konzepte oder Verfahrensweisen, welche die vertragsgegenständlichen Leistungen betreffen und im Laufe der Zusammenarbeit zum allgemeinen Know-how ihrer jeweiligen Mitarbeiter geworden sind, weiter zu verwenden, soweit hierdurch keine Schutzrechte des anderen Vertragspartners oder eines Dritten verletzt werden.
4. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen zur Verfügung gestellten geschäftlichen Gegenstände und Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren und auf entsprechende Aufforderung jederzeit dem anderen Vertragspartner auszuhändigen. Sie werden insbesondere dafür sorgen, dass unbefugte Dritte möglichst keine Einsicht nehmen können.
5. Stimmt der Kunde einer Nennung als Referenzkunde zu (z.B. im Einzelvertrag), darf der Auftragnehmer den Namen des Kunden zu Marketingzwecken verwenden, insbesondere in eine Referenzkundenliste aufnehmen, und in diesem Zusammenhang auch die Unternehmenskennzeichen, Marken und Logos des Kunden in gedruckten Publikationen und online, z.B. auf der Website des Auftragnehmers oder in sozialen Netzwerken, nutzen.

§ 13 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Ist im Einzelvertrag keine abweichende Regelung vorgesehen, kann jeder Vertragspartner das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem (1) Monat zu jedem Kalendermonatsende ordentlich kündigen.
2. Das Recht beider Vertragspartner zu einer Kündigung des Einzelvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftragnehmer insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit der Zahlung eines nicht nur unerheblichen Teils der fälligen Vergütung über einen Zeitraum von mehr als zwei (2) Monaten in Verzug gerät oder wenn der Kunde trotz entsprechender Aufforderung verbunden mit einer angemessenen Fristsetzung seine geschuldeten Mitwirkungsleistungen nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erbringt.
3. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts durch einen der Vertragspartner verpflichtet sich der Auftragnehmer, die bis dahin erstellten vertraglichen Leistungen und Arbeitsergebnisse an den Kunden herauszugeben. Der Auftragnehmer kann die Herausgabe verweigern, sofern und solange noch offene und fällige Vergütungsforderungen bestehen.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Eine Abtretung oder Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten durch den Kunden an Dritte – einschließlich verbundener Unternehmen des Kunden im Sinne der §§ 15 ff. AktG – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. § 354a HGB bleibt unberührt.
2. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Übermittlung elektronisch signierter (z.B. per DocuSign) oder unterschriebener und eingescannter Geschäftsbriefe per E-Mail genügt dem vertraglichen Schriftformerfordernis. Das Schriftformerfordernis kann selbst nur schriftlich aufgehoben werden.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat jedoch das Recht, auch an jedem anderen national oder international zuständigen Gericht Klage zu erheben.
4. Werden dem Kunden diese AGB in einer anderen Sprache als Deutsch zur Verfügung gestellt, geschieht dies nur zur Erleichterung des Verständnisses. Bei Widersprüchen und Auslegungsunterschieden gilt der in deutscher Sprache abgefasste Text.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder sonstiger Vertragsdokumente unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung vereinbaren die Vertragspartner eine wirksame Ersatzregelung, die dem am nächsten kommt, was sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wirtschaftlich gewollt haben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kraus & Naimer GmbH für die Entwicklung von Software, Version 1.1, Stand März 2026